

# RS Vfgh 2020/6/26 E948/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.2020

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

FremdenpolizeiG 2005 §53

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander mangels Begründung des mit der Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz erlassenen Einreiseverbots betreffend eine Staatsangehörige von Georgien

## Rechtssatz

Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) unterlässt in seinem Erkenntnis jegliche Auseinandersetzung mit dem vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erlassenen und von der Beschwerdeführerin bekämpften Einreiseverbot. Dieses findet an keiner Stelle des Erkenntnisses auch nur Erwähnung. Dies widerspricht den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen.

Die angefochtene Entscheidung des BVwG ist somit hinsichtlich der Erlassung eines auf die Dauer von zwei Jahren befristeten Einreiseverbotes begründungslos ergangen. In diesem Umfang ist es einer nachprüfenden Kontrolle durch den VfGH nicht zugänglich und folglich mit Willkür belastet.

## Entscheidungstexte

- E948/2020  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.06.2020 E948/2020

## Schlagworte

Einreiseverbot, Entscheidungsbegründung, Asylrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E948.2020

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)